



AMTLICHER SPIELPLAN 151. LOTTERIE



512001N

Amtliche Lotteriebestimmungen der 151. NKL-Lotterie

Teil 1: Hauptspiel mit Spielerganzung NKL Millionen-Joker

§ 1 Lotterieveranstalter

Die Lotterie „NKL“ wird von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Lander (GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfahige Anstalt offentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und Munchen. Trager sind die 16 deutschen Lander (Handelsregistereintragung: Hamburg HRA 115095, Munchen HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Dr. Bettina Rotharmel (Vorsitzende), Jorg Scheidhammer. Die Erlaubnis fur den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotteriebestimmungen wurde der GKL von allen zustandigen Glucksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 10.05.2022. Weitere Infos unter www.nkl.de. Erlaubnisinhaber ist die GKL mit Sitz Hamburg, Ubersering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0 und Sitz Munchen, Bayernwaldstrae 1, 81737 Munchen, Telefon 089 67903-0, E-Mail info@gkl.org.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme von Minderjahrigen an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulassig. Aus diesem Grunde hat der Spielinteressent wahrheitsgema seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
- (2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation (Staatliche Lotterie-Einnahmen und Amtliche Verkaufsstellen) sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu uberprufen. Zu dieser Volljahrigeitsprufung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benotigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljahrigeitsprufung uber die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder uber eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljahrigeitsprufung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten ubermittelt. Eine Bonitatsprufung und eine weitere Ubermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der GKL und gegebenenfalls den Melderegistern fur den dafur erforderlichen Zeitraum speichern.
- (3) Kann die Volljahrigkeit nicht mit einem Verfahren gema Abs. 2 bestatigt werden, wird der Spielinteressent hieruber unverzuglich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljahrigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.
- (4) Sofern der Loskafp im personlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Vertriebsorganisation erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjahriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfallen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

§ 3 Lotterieorganisation

- (1) Die Lotterie wird gema dem Amtlichen Spielplan uber einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgefuhrt.
- (2) Es werden 5.000.000 Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 3.469.523 Geldgewinne, bis zu 6 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen, 75 Goldgewinne und 1.001 Sachgewinne.
- (3) Zu jeder Klasse werden ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) ausgegeben. Jedes Los tragt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 5.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A; beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P.
- (4) Die Gewinnsumme betragt insgesamt 2.094.250.000 €; davon entfallen 1.992.600.000 € auf Geldgewinne, 75.000.000 € auf Goldgewinne und 26.650.000 € auf Sachgewinne. Die planmaige Gewinnausschuttungsquote betragt bei einer Teilnahme uber alle 6 Klassen 43,63 %.

§ 4 Spielausatz

- (1) Der Lospreis betragt je Klasse 160,00 € fur ein ganzes Los, 80,00 € fur ein halbes Los, 40,00 € fur ein Viertellos, 20,00 € fur ein Achtellos, 10,00 € fur ein Sechzehntellos.
- (2) Erwirbt ein Spielteilnehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt der Spielteilnehmer nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spielteilnahme wieder auf, so ist der Lospreis auch fur die vorhergehenden noch nicht bezahlten Klassen zu zahlen.
- (3) Kosten und Aufwendungen fur Amtliche Gewinnlisten einschlielich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers und konnen von der Lotterie-Einnahme in Rechnung gestellt werden. Die Lotterie-Einnahme ist berechtigt, insoweit mit dem Spielteilnehmer eine Servicepauschale zu vereinbaren. Im Rahmen der Servicepauschale konnen mit dem Spielteilnehmer auch etwaige weitere Leistungen vereinbart werden. Diese Kosten und Aufwendungen sowie eine etwaige Servicepauschale sind nicht Bestandteil des Lospreises.

§ 5 Losvertrieb und Spielteilnehmerverzeichnis

- (1) Die Lose werden von Lotterie-Einnahmen der GKL und ihren Amtlichen Verkaufsstellen, im Folgenden LE/VST genannt, im Namen und fur Rechnung der GKL vertrieben. Amtliche Verkaufsstellen handeln als Bauauftrage der LE ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL.
- (2) Die Angaben des Spielteilnehmers gema § 2 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugeteilte Los mit Nummer und Buchstabe werden von der LE/VST, die das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.
- (3) Der Spielteilnehmer hat der LE/VST anderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzuglich mitzuteilen. Schaden, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Spielteilnehmer zu tragen. § 12 Abs. 3 gilt bei Schaden des Spielteilnehmers entsprechend.
- (4) Lose gibt es als Originallose und als Los-Zertifikate. Originallose werden von der GKL erstellt und von der LE/VST in Papierform ausgegeben. Sie gelten fur eine Klasse und enthalten jeweils einen Losanteil (Losnummer plus Buchstabe fur die Anteilsbezeichnung). Los-Zertifikate werden von der LE/VST erstellt und konnen fur mehrere Klassen – maximal fur eine Lotterie – und fur mehrere Losanteile ausgegeben werden.
- (5) Ein Anspruch auf Spielteilnahme mit einer bestimmten Losnummer zu einer Klasse besteht nicht. Die GKL ist aber bei Losnummernwunschen vermittelnd behilflich.

§ 6 Bei Fernabsatzvertragen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklarung telefonisch abgeben hat oder der Vertrag gema § 312 b BGB auerhalb von Geschaftsraumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).

§ 6 Spielvertrag und Losbezahlung

- (1) Mit der Versendung eines Loses unterbreitet die LE/VST ein bindendes Verkaufsangebot. Die rechtzeitige Zahlung gilt als Annahme dieses Angebots. Bei Losverkaufen uber VST oder im Thekengeschaft liegt das Angebot in der Ubergabe bzw. der Ausgabe der Lose. Der Spielvertrag wird zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer geschlossen. Er kommt zustande, wenn das Los rechtzeitig und vollstandig bezahlt, in der Datenbank der GKL als gewinnberechtigigt gespeichert ist und die Volljahrigkeit des Spielinteressenten nachgewiesen wird (§ 2). Ein Vertragsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung dieses Nachweises.
- (2) Rechtzeitig bezahlt ist der Lospreis, wenn bis spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstages) vor Beginn einer Klasse a) der Lospreis bar oder uberweisung in die Verfugungsmacht der GKL bzw. der LE/VST gelangt ist und die GKL bzw. die LE/VST davon Kenntnis erlangen konnen, b) ein Scheck uber den Lospreis der LE/VST vorliegt und die Einfosung des Schecks nicht scheitert aus Grunden, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, c) die GKL bzw. die LE/VST zum Einzug des Lospreises von einem der Verfugungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konto ermachtigt wird und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzogert aus Grunden, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, oder die Gutschrift ruckgangig gemacht wird, weil der Spielteilnehmer dem Einzug nachtraglich widerspricht. Fur Kreditkarten gilt diese Bestimmung entsprechend.
- (3) Bei einer Zahlung des Lospreises nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt ist die LE/VST nicht mehr an ihr Losangebot gebunden. Nimmt sie die Zahlung dennoch an, beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme ab dem Tage der nachfolgenden Hauptziehung oder der nachfolgenden Groen Hauptziehung oder der Ziehung des Jackpots der 6. Klasse oder der Jubilaumsziehung, wenn der Lospreis spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstages) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.
- (4) Bei unvollstandiger Lospreiszahlung verwahrt die GKL bzw. die LE/VST den Teil des gezahlten Betrages, der fur die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis spater vollstandig gezahlt, gilt Abs. 3 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losbestellungen verrechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielteilnehmers bei der GKL bzw. bei der LE/VST zuruckgezahlt.
- (5) Erfolgt die Zahlung des Spielausatzes im SEPA-Lastschriftverfahren, verkurzt sich die Frist fur die Vorabankundigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstages). Die Vorabankundigung uber den Bankenzug des Spielausatzes erfolgt per Brief oder per E-Mail.
- (6) Soll mit mehreren Losnummern am Spiel teilgenommen werden und nicht der Gesamtpreis der Lose bezahlt und/oder steht ein Restguthaben zur Verfugung, so wird der Betrag in folgender Rangfolge verrechnet: a) auf ganze Lose, b) auf halbe Lose, c) auf Viertellose, d) auf Achtellose, e) auf Sechzehntellose, soweit der Betrag dafur ausreicht und der Spielteilnehmer keine andere Bestimmung getroffen hat. Bei mehreren Losnummern gleicher Lostellung wird der Betrag jeweils auf die Lose mit den niedrigsten Losnummern verrechnet. Im Ubrien findet Abs. 4 Anwendung.

§ 7 Spielfortsetzung, -beendigung und -ubertragung

- (1) Jedes Los gilt nur fur die Klasse, auf die es lautet. Zur Fortsetzung der Spielbeteiligung wird die LE/VST, die das Los fur die Vorklasse geliefert hat, dem Spielteilnehmer ein Los mit derselben Nummer und demselben Buchstaben fur die folgende Klasse (Erneuerungslos) zum Kauf anbieten. Der Spielteilnehmer ist zur Abnahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.
- (2) Kann die Spielteilnahme mit einem Erneuerungslos trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht ermoglicht und kann deswegen die Spielbeteiligung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielteilnehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern fur alle folgenden Klassen. Es gelten die Haftungsregelungen des § 12 Abs. 1.
- (3) Die LE/VST wird dem Spielteilnehmer der 6. Klasse grundsatzlich Lose fur die 1. Klasse der nachsten NKL-Lotterie anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen. Der Spielteilnehmer ist zur Annahme nicht verpflichtet.
- (4) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat (gema § 5 Abs. 4) mit einem Gultigkeitserzeitraum uber mehrere Klassen erhalten hat.
- (5) Die Ubertragung der Anspruche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung der LE/VST. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gema § 5 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 2 erfullt.

§ 8 Gewinnermittlung

- (1) Alle Ziehungen finden unter amtlicher Aufsicht statt. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.
- (2) Die Gewinnermittlung erfolgt grundsatzlich durch die Ziehung 1-, 2-, 3-, 4-, 5- oder 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern. In Gewinnstufen ab 1.000.000 € und Gewinnstufen mit weniger als 50 Gewinnern sowie bei Sachgewinnen werden 7-stellige Gewinnnummern gezogen. In allen anderen Gewinnstufen werden jeweils nur die Endziffern der Gewinnnummern gezogen. Bei Sachgewinnen sind zusatzlich noch die Gewinnbuchstaben zu ziehen.
- (3) Bei den Jackpot-Ziehungen der 1. bis 5. Klasse wird zunachst jeweils eine Vorziehung durchgefuhrt, bei der eine Ziffer aus den Ziffern 0 bis 9 gezogen wird. Wird in diesen Vorziehungen die Ziffer 0 gezogen, so werden direkt im Anschluss eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt und dem Jackpot zur Folgeklasse erneut 10.000.000 € zugefuhrt. Wird eine der Ziffern 1 bis 9 gezogen, so wird der in der jeweiligen Jackpot-Ziehung zur Verlosung stehende Gewinn auf die Jackpot-Ziehung der Folgeklasse ubertragen und dem dort zur Verlosung stehenden Gewinn aufgeschlagen. In der 6. Klasse wird ohne Vorziehung eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt.
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 bei Ziehungen mit TV-Ubertragung sowie Besonderheiten bei einzelnen Spielarten und Ziehungen sowie die Ziehungsreihenfolge und die jeweiligen Ziehungsergebnisse ergeben sich aus der Ziehungsordnung fur die 151. NKL-Lotterie. Diese Ziehungsordnung wird dem Spielteilnehmer auf Anforderung der GKL kostenlos zugesandt. Daruber hinaus steht die Ziehungsordnung auf www.nkl.de zum Download bereit.

Hinweise zum Datenschutz

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Lotterie-Einnahmen und deren Amtliche Verkaufsstellen, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gema der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glucksspiellanderungsvertrages (GluStV) beachtet.

Die Sie betreuende Lotterie-Einnahme bzw. Verkaufsstelle (im Folgenden LE/VST) verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorganges erhobenen und im Laufe der Geschaftsbeteiligung anfallenden Daten fur die Vertragsdurchfuhrung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihrer LE/VST konnen Sie dem an Sie adressierten Anschreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gema Teil 1 § 2 der vorstehenden Amtlichen Lotteriebestimmungen in dem dort beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt, weil die GKL und Ihre LE/VST gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielinteressenten zu uberprufen. Fur diese Volljahrigeitsprufung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benotigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljahrigeitsprufung uber die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder uber eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljahrigeitsprufung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Rechtsgrundlagen dieser Ubermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO sowie § 4 Abs. 5 Nr. 1 Glucksspiellanderungsvertrag (GluStV). Nahere Informationen zur Tatigkeit der SCHUFA konnen dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenchutz eingesehen werden. Aktuelle Informationen zu den Tatigkeiten der weiteren eingesetzten Dienstleister finden Sie unter www.nkl.de/altersverifikation. Eine Bonitatsprufung und eine weitere Ubermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der LE/VST und gegebenenfalls den Melderegistern fur den dafur erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Lotterie-Einnahmen aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter unmittelbar und die Verkaufsstellen als Beauftragte der Lotterie-Einnahmen mittelbar verpflichtet, der GKL gegenuber bestehende Auskunfts-, Informations- und Herausgabenspruche zu erfullen und konnen in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielteilnahme an die GKL ubermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemaen Lotteriedurchfuhrung i. S. d. GluStV. Auerdem veroffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste; hierfur ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen offentlichen Aufgaben, die der GKL im GluStV und GKL-Staatsvertrag ubertragen wurden, nachzukommen, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des **Hauptspiels** im Verlauf der 151. Lotterie einen Gewinn mindestens in Hohe des Lospreises fur eine Klasse zu erzielen, betragt 1 : 1.871.
- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des **NKL Extra-Jokers** im Verlauf eines Monats einen Gewinn in Hohe von wenigstens 20 € zu erzielen, betragt mindestens 1 : 34.957.

Bei den von der GKL veranstalteten Lotterien handelt es sich um Glucksspiele, bei denen es zum Verlust des Spielausatzes kommen kann.

§ 9 Gewinnlose

- (1) Losnummern, die als Gewinnnummern gezogen werden, bleiben im Spiel mit Ausnahme der als Gewinnnummern gezogenen Losnummern der 4 Groen Hauptziehungen der 6. Klasse; diese Losnummern scheiden vor dem Tage der nachfolgenden Groen Hauptziehung oder bei den in der 4. Groen Hauptziehung gezogenen Gewinnnummern vor dem Tage der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse aus dem Spiel aus.
- (2) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm seine LE/VST unverzuglich ein Anschlusslos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Losanteilen anbieten. Der Einsatz hierfur ist mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Die Annahme des Anschlusslosangebotes erfolgt durch rechtzeitige und vollstandige Zahlung (§ 6) mit der Magabe, dass bei den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbetragen bis zu 50.000 € der Anschlusslospreis mit dem vorangegangenen Gewinn verrechnet wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gema § 6. Das Anschlusslos nimmt ab dem Tag der nachfolgenden Groen Hauptziehung oder der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse teil. Will der Gewinner das Anschlusslosangebot nicht annehmen, so muss er der Verrechnung des Lospreises binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Gewinnbenachrichtigung widersprechen. In der Gewinnbenachrichtigung wird der Spielteilnehmer uber das Ausscheiden seines Loses, das Angebot des Anschlussloses, die Verrechnung des Anschlusslospreises mit dem Gewinn und die Moglichkeit und die Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des Widerspruchs gilt der Anschlusslosvertrag ruckwirkend als nicht abgeschlossen und der Gewinn des ausgeschiedenen Loses wird unverzuglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mit kunftigen Spielausatzen verrechnet. Der Spielteilnehmer kann auch ausdrucklich erklaren, dass er fur den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielfortsetzung mittels eines Anschlussloses wunscht (Anschlusslos-Reservierung). Die Anschlusslos-Reservierung kann jederzeit mit Wirkung fur die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Der Lospreis fur ein Anschlusslos setzt sich zusammen aus dem Preis fur die laufende Klasse und fur die Vorklassen.
- (4) Der Spielteilnehmer nimmt ab dem Tage der nachfolgenden Groen Hauptziehung oder der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse mit dem Anschlusslos an der NKL teil, wenn die Bezahlung des Lospreises gema § 6 Abs. 2 vor dieser Ziehung erfolgt und gespeichert ist.

§ 10 Gewinnbekanntgabe

- (1) Im Gewinnfalle erhalt der Spielteilnehmer von der LE/VST, die das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Daruber hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern und Gewinnbuchstaben in der Amtlichen Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den LE/VST eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinneroffentlichungen als die gedruckte Amtliche Gewinnliste (z. B. digitale Amtliche Gewinnliste, Fernseh-, Videotext, Presse und Internet) sind ohne Gewahr.
- (2) Die in den Verfoffentlichungen genannten Geld- und Goldgewinne beziehen sich auf ganze Lose. Spielteilnehmer, die Losanteile erworben haben, erhalten entsprechende Anteile der Gewinne.

§ 11 Gewinnausszahlung

- (1) Der auf ein Los entfallene Gewinn steht dem bei der LE/VST fur dieses Los registrierten Spielteilnehmer zu.
- (2) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbetrage bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden dem Spielteilnehmer von seiner LE/VST entweder unverzuglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis fur nachfolgende Klassen verrechnet.
- (3) Geldgewinne von mehr als 1.000.000 € werden von der GKL ausgezahlt. Die Sachgewinne werden von der GKL in Abstimmung mit dem Gewinner beschafft und an diesen ubermittelt. Die Goldgewinne werden von der GKL beschafft und dem Gewinner ubermittelt. Zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs genugt die Rucksendung der formellen Auszahlungsverfugung, die der Gewinnbenachrichtigung der LE/VST beiliegt. Erfullungsort ist der Sitz der GKL in Hamburg. Bei Sach- und Goldgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem eigentlichen Kaufpreis samtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (bei PKW Uberfuhrungskosten; bei Immobilien Erwerbsnebenkosten; bei Gold Zustellungs- und Versicherungskosten). Beim Gewinn einer Immobilie, beispielsweise einer Insel, verpflichtet sich die GKL, ein entsprechendes Objekt zu beschaffen; wenn nach konkreter Auswahl eine Restsumme verbleibt, ist diese auszuzahlen. Anstelle einer Immobilie als Sachgewinn bzw. eines Goldgewinns kann der im Amtlichen Spielplan ausgewiesene Wert in voller Hohe ausgezahlt werden.
- (4) Lotteriegewinne unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Einkommensteuer.

§ 12 Haftung/Beschwerdeverfahren

- (1) Die GKL haftet nicht fur Schaden, die auf ihrer grob fahrlassigen Pflichtverletzung oder einer vorsatzlichen oder fahrlassigen Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtungen einer LE/VST oder eines sonstigen Erfullungsgehilfen im Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss des Spielvertrages beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB am Ende i. V. m. § 278 BGB). Diese Regelung gilt entsprechend fur Schaden, die nach Zustandekommen des Spielvertrages durch Fehlfunktion von technischen Einrichtungen entstehen.
- (2) Im Ubrien haftet die GKL nur fur Schaden, die auf vorsatzlichen oder grob fahrlassigen Pflichtverletzungen der GKL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfullungsgehilfen beruhen. Die Haftung fur einfache Fahrlassigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfuhrung des Vertrags uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die GKL haftet in diesem Fall nur fur die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schaden.
- (3) Die Haftungsauschlusse gema Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht fur die Haftung fur Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit und Anspruche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Vereinbarungen zwischen der LE/VST und dem Spielteilnehmer, die von diesen Amtlichen Lotteriebestimmungen abweichen, sind fur die GKL nicht verbindlich.
- (5) Fur Reklamationen und Auskunfte steht die GKL, Ubersering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, E-Mail kundenservice@nkl.de, zur Verfugung.

§ 13 Spielerganzung NKL Millionen-Joker

- (1) Beim erstmaligen Erwerb eines Loses kann der Spielteilnehmer bestimmen, ob er sich mit diesem Los an der Spielerganzung NKL Millionen-Joker beteiligen will. An diese Entscheidung bleibt er abweichend zu § 7 Abs. 1 S. 1 wahrend der Dauer der Lotterie gebunden. Eine Beendigung der Spielerganzung NKL Millionen-Joker ist nur zusammen mit der Beendigung der Beteiligung am Hauptspiel moglich. Die Beteiligung am NKL Millionen-Joker wird auf dem Los vermerkt.
- (2) Beim NKL Millionen-Joker werden gema Amtlichem Spielplan 305 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 305.000.000 € verlost. Die planmaige Gewinnausschuttungsquote betragt bei einer Teilnahme am Hauptspiel mit NKL Millionen-Joker uber alle 6 Klassen 42,54 %.
- (3) Die Teilnahme am NKL Millionen-Joker kostet je Klasse 28,00 € fur ein ganzes Los, 14,00 € fur ein halbes Los, 7,00 € fur ein Viertellos, 3,50 € fur ein Achtellos und 1,75 € fur ein Sechzehntellos.
- (4) Die Regelung des § 6 Abs. 6 gilt mit der Magabe, dass Losnummern mit NKL Millionen-Joker Vorrang haben vor Losnummern gleicher Lostellung ohne NKL Millionen-Joker, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.
- (5) Bei der Spielerganzung NKL Millionen-Joker gibt es keine Anschlusslose. Insofern finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.
- (6) Im Ubrien gelten fur den NKL Millionen-Joker die sonstigen Bestimmungen der Amtlichen Lotteriebestimmungen entsprechend.

§ 14 Spielgeheimnis

Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

Teil 2: NKL Extra-Joker

§ 1 Lotterieorganisation

- (1) Parallel zum Hauptspiel der 151. NKL-Lotterie fuhrt die GKL den NKL Extra-Joker sowie die Spielvariante NKL Extra-Joker PLUS gema dem Amtlichen Spielplan durch. Jeder Kalendermonat ist eine in sich abgeschlossene Joker-Runde.
- (2) Es werden 5.000.000 nicht teilbare Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen beim NKL Extra-Joker insgesamt 253 10-Jahres-Rentengewinne und 915.032 Geldgewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 69.460.000 €. Die planmaige Gewinnausschuttungsquote betragt bei einer Teilnahme uber alle 6 Runden 46,31 %. Beim NKL Extra-Joker PLUS werden zusatzlich gema dem Amtlichen Spielplan insgesamt 18 Gewinne einer lebenslangen Rente gezogen. Die Gewinnausschuttungsquote ist hier abhangig vom Lebensalter der Gewinner einer lebenslangen Rente und der Bezugsdauer der Rentenzahlungen.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

Bei der Spielvariante NKL Extra-Joker PLUS ist die Spielteilnahme auf naturliche Personen beschrankt. Private Spielgemeinschaften sind von einer Spielteilnahme ausgeschlossen.

§ 3 Spieleinsatz

Der Lospreis betragt je Los und Runde 5,00 € beim NKL Extra-Joker bzw. 10,00 € bei NKL Extra-Joker PLUS. Die Spielteilnahme kann zu jeder Runde begonnen werden, ohne den Lospreis fur die vorhergehenden Runden bezahlen zu mussen.

§ 4 Losbezahlung

- (1) Der Lospreis ist spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstages) vor Beginn einer Runde zu bezahlen.
- (2) Bei verspateter Zahlung beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme abweichend von Teil 1 § 6 Abs. 3 spatestens an dem auf den Zahlungseingang folgenden ubernachsten Werktag (ohne Samstages), jedoch nicht spater als am 15. des Monats. Ansonsten beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme bei Zahlung gema Abs. 1 ab dem 1. des nachstfolgenden Monats.
- (3) Werden die Lospreise fur das Hauptspiel und fur den NKL Extra-Joker nicht vollstandig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des NKL Extra-Joker PLUS und danach auf die Lose des NKL Extra-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

§ 5 Gewinnermittlung

Wochentliche Ziehungen und an jedem Freitag, monatliche Ziehungen werden an jedem letzten Freitag des Monats durchgefuhrt.

§ 6 Gewinnausszahlung

- (1) Rentengewinne werden von der GKL ausgezahlt. 10-Jahres-Rentengewinne sind vererbbar. Die lebenslange Rente wird monatlich ab dem Monat des Gewinns bis zum Lebensende des Gewinners gezahlt. Lebenslange Renten sind nicht vererbbar und konnen abweichend von Teil 1 § 7 Abs. 5 nicht ubertragen werden. Die Auszahlung erfolgt an den im Spielteilnehmerverzeichnis mit seinem Geburtsdatum registrierten Spielteilnehmer.
- (2) Die GKL behalt sich vor, die lebenslange Rente als abgezinst Einmalzahlung zu leisten. Mageblich fur die Abzinsung ist der Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB zum Zeitpunkt der Einmalzahlung. Als Zinsuntergrenze ist ein Zinssatz von 0,00 % festgelegt. Die Hohe der Auszahlungssumme bemisst sich an der durchschnittlichen Lebenserwartung nach Geschlecht und vollendetem Alter des Gewinners zum Zeitpunkt der Einmalzahlung gema Statistischem Bundesamt (Destatist).
- (3) Die Auszahlung der lebenslangen Rente steht dem vor Vorbehalt eines Lebensnachweises, den die GKL durch eine einfache Melderegisterauskunft bei der zustandigen Meldebehore jahrlich in Erfahrung bringt. Bei ins Ausland verzogenen Gewinnern besteht eine Mitwirkungspflicht durch den Gewinner.

§ 7 Allgemeine Bestimmung

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten fur den NKL Extra-Joker die Regelungen des Hauptspiels entsprechend. **GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Lander, Hamburg/Munchen, im Februar 2023**

Die LE/VST verwendet Ihre Kontaktdaten zudem fur die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL gema Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Einer solchen werblichen Nutzung Ihrer Daten konnen Sie jederzeit gegenuber der betreffenden LE/VST mit Wirkung fur die Zukunft widersprechen. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000.000 €, bei 10-Jahres-Rentengewinnen, lebenslangen Renten, Goldgewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von der LE/VST Name, Anschrift, Art und Hohe des Gewinns sowie – falls zur Gewinnausszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung ubermittelt (siehe Teil 1 § 11 und Teil 2 § 6 der Amtlichen Lotteriebestimmungen). Bei einem Sach- oder Goldgewinn erfolgt die Ubermittlung dieser Daten zum Zwecke der Ausgabe des Gewinns zusatzlich von der GKL an den beauftragten Kooperationspartner. Fur Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Auskehrung vorstehend genannter Gewinne ist die GKL Verantwortliche; die Verarbeitung erfolgt, um den Vertrag entsprechend der vorstehenden Amtlichen Lotteriebestimmungen zu erfullen, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Falle eines groeren Gewinns konnen Ihre personenbezogenen Daten von der LE/VST an die GKL zudem zum Zweck der Gewinnerbetreuung durch die GKL ubermittelt werden. Die LE/VST und die GKL sind hierbei eigenstandige Verantwortliche. Die Verarbeitung beruht auf dem berechtigten Interesse an einer angemessenen Gewinnerbetreuung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die GKL nutzt bestimmte IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter, an die personenbezogene Daten zur weisungsgemanen Verarbeitung weitergegeben werden. Rechtsgrundlage hierfur ist Art. 28 DSGVO.

Die GKL speichert personenbezogene Daten solange, wie dies fur die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Erhalt die GKL Daten, um einen ordnungsgemaen Lotteriebetrieb zu gewahleisten oder Gewinne auszukehren, speichert sie diese fur den fur die Prufung erforderlichen Zeitraum bzw. bis zur Auszahlung der Gewinne. Danach werden die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen geloscht.

Sie haben ein Auskunftsrecht uber die verarbeiteten Daten, ein Recht auf Berichtigung, Loschung und Ubertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschranken. Weiter haben Sie das Recht, bei einer Aufsichtsbehore Beschwerde einzulegen.

In den Fallen, in denen die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder iit. f DSGVO beruht oder zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt, haben Sie das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz bei der GKL konnen Sie sich direkt an die GKL (Ubersering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-4027, info@gkl.org) oder an unseren Datenschutzbeauftragten unter datsenschutz@gkl.org oder unter vorgenannter Anschrift wenden.

Weitere Informationen zur NKL-Lotterie finden Sie auf nkl.de. Fur Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter 040 632910-4027 gern zur Verfugung.



Verantwortungsbewusst spielen. Wenn Spielen zum Problem wird, sind wir fur Sie da. Hilfe unter buwei.de oder 0800 6552255. Spielteilnahme ab 18 Jahren.